



FINANZORDNUNG DES EISSPORTCLUBS DRESDEN E. V. STAND 01.01.2024

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung des ESCD e.V. haben die Mitglieder Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit sowie die Verfahrensweise des Beitragseinzugs sind in dieser Finanzordnung geregelt.

§ 1 AUFNAHMEGEBÜHREN

Die Aufnahmegebühren betragen einheitlich 15,- EUR. Sie sind unmittelbar nach Aufnahme des Mitglieds zu entrichten. Auf die Erhebung der Aufnahmegebühr kann durch Beschluss des Präsidiums im Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum verzichtet werden.

§ 2 BEITRAGSHÖHE

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Status des jeweiligen Mitglieds und der Mannschaftszugehörigkeit. Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern und Schiedsrichtern unterschieden.

Es gelten folgende Beitragssätze angegeben in Euro:

(1) AKTIVE MITGLIEDSCHAFT

Beitragsmodell gemäß Altersklassenstrukturierung ab 01.01.2024

Zahlungsweise: monatlich
Fälligkeit: zum 15. Jeden Monats

	U7 Jahr 1	U7 Jahr 2	U9	U11	U13	U15	U17	U20	U23
Beitrag	35* ¹	45	65	65	75	85	95	105	75
Beitrag ermäßigt	17,50* ²	22,50* ²	32,50* ^{2,3}	32,50* ^{2,3}	37,50* ^{2,3}	42,50* ^{2,3}	47,50* ^{2,3}	52,50* ^{2,3}	37,50* ³

	Elternteam	Traditionsteam	Parahockey	Eislöwen Dritte
Beitrag	30	30	30	30

(2) ERMÄSSIGUNGSREGELUNGEN AKTIVE MITGLIEDSCHAFT

Es gelten folgende Ermäßigungsregelungen:

- *¹: Der Beitrag für Neueinsteiger ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft ermäßigt. Nach Ende des ersten Jahres, wird der Beitrag automatisch, ohne zusätzliche Einwilligung, auf den Normalbeitrag der Altersklasse U7 angepasst. Die Geschwisterregelung (siehe *²) bleibt zusätzlich dazu bestehen.
- *²: Der Beitrag für Geschwisterkinder wird pauschal um 50 % des regulären Mitgliedsbeitrages der jeweils zugehörigen Altersklasse reduziert, unter der Voraussetzung, dass eines der Kinder Vollzahler ist. Die Ermäßigung endet spätestens mit dem Verlassen der AK U20.
- *³: Der Beitrag für Torwarte wird pauschal um 50 % des regulären Mitgliedsbeitrages der jeweils zugehörigen Altersklasse reduziert. Die Ermäßigung gilt in den Altersklassen U9 – U23.
- Mitglieder, die im Verein dauerhaft als Übungsleiter tätig sind, zahlen nur die Hälfte des regulären Beitrags.
- Spieler der U23, die mindestens 50% aller Spiele und Trainingseinheiten absolvieren, können einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 10,00 €/Monat erhalten.
- Über weitere Ermäßigungen entscheidet das Präsidium im Einzelfall nach Ermessen.



(3) PASSIVE MITGLIEDSCHAFT UND SCHIEDSRICHTER

Zahlungsweise: jährlich
Fälligkeit: am 15. Juni jeden Jahres

	Passive Mitgliedschaft	Schiedsrichter
Jahresbeitrag	84	12

(4) ERMÄSSIGUNGSREGELUNGEN Passive Mitgliedschaft und Schiedsrichter

Beginnt eine Mitgliedschaft nicht zum 01. Januar des Jahres, so wird nur der anteilige Jahresbeitrag erhoben.

(5) KINDERGARTEN

Kinder, die im Rahmen einer Kindergartenkooperation eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft abschließen, zahlen einen ermäßigten Beitrag i. H. v. 5,- €.

Zahlungsweise: monatlich, jedoch gesammelt für den gesamten Zeitraum
Fälligkeit: zu Beginn der Kooperation

(6) JURISTISCHE PERSONEN

Normalbeitrag nach Vereinbarung
Zahlungsweise: jährlich
Fälligkeit: zum 15. Juni jeden Jahres

§ 3 BEITRAGSEINZUG

- Die Beiträge werden gemäß Finanzordnung vom Verein eingezogen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrags.
- In Einzelfällen besteht die Möglichkeit zur Überweisung oder Barzahlung. Dies ist nur in Absprache mit der Geschäftsleitung möglich.
- Weigert sich ein Mitglied, eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder wird aus anderen Gründen durch Überweisung oder bar bezahlt, kann je nach Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungspauschale von 5,- EUR je Beitragszahlung erhoben werden.
- Weist das Konto des Mitglieds keine ausreichende Deckung auf, so dass es zur Rückbelastung kommt, oder erfolgt die Rückbuchung aus sonstigen vom Mitglied zu vertretenen Gründen, ist das Mitglied zur Tragung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.
- Sofern das Mitgliedskonto Ausstände aufweist, wird das Mitglied im ersten Schritt schriftlich über die offenen Posten informiert. Bleibt auch dann die Zahlung aus, kommt es zur zweiten Anmahnung. Gemäß §8 Absatz 3 der Vereinssatzung kann der Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.